

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

30. Januar 2026

**Stellungnahme zu Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen und die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

**economiesuisse fordert eine umfassende Überarbeitung der vorliegenden Verordnungsentwürfe.** Zwar unterstützt economiesuisse eine zielgenaue und wirksame Anpassung des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei auf Verordnungsstufe. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anpassungen gesetzeskonform erfolgen, dem Willen des Parlaments entsprechen und effektiv zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung, der Terrorismusfinanzierungsprävention sowie der Transparenz am Wirtschaftsstandort Schweiz beitragen.

Diese Voraussetzungen erfüllen die vorliegenden Entwürfe der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) sowie der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV) in wesentlichen Punkten nicht. Sie weisen erhebliche konzeptionelle, systematische und regulatorische Mängel auf. Anstatt den gesetzlichen Rahmen zu präzisieren und zu konkretisieren, dehnen sie ihn teilweise klar aus und schaffen neue Rechtsunsicherheiten für die Wirtschaft. Zudem enthalten die Entwürfe ungeklärte systematische und terminologische Fragen. Aufgrund ihres sehr weiten Geltungsbereichs führen beide Verordnungsentwürfe zu einer unverhältnismässig hohen administrativen Belastung für die Schweizer Wirtschaft.

**Gerade mit Blick auf das bevorstehende FATF-Länderexamen ist eine kohärente Umsetzung internationaler Empfehlungen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Grundlagen zentral für das reibungslose Funktionieren und die Glaubwürdigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz.**

Vor diesem Hintergrund ist eine substantielle Überarbeitung der Verordnungsentwürfe zwingend erforderlich. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind dabei insbesondere folgende Punkte zentral:

### Allgemeine Grundsätze

- Die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität dürfen nicht durch unverhältnismässige Compliance-Anforderungen beeinträchtigt werden (Ziff. 1.1).
- Es ist stets die Verhältnismässigkeit und internationale Kohärenz zu wahren. Ein «Swiss Finnish» muss vermieden werden (Ziff. 1.1).
- KMU sind in der aktuellen Wirtschaftslage besonders exponiert und müssen soweit möglich entlastet und dürfen keinesfalls übermässig belastet werden (Ziff. 1.1).
- Der Schutz sensibler Daten muss gewährleistet bleiben, es dürfen nur jene Informationen erhoben werden, die für den Zweck der Gesetzgebung tatsächlich notwendig sind (Ziff. 1.1).
- Digitale Prozesse sind grundsätzlich wünschenswerte Erleichterungen, müssen aber effizient und ohne Doppelprüfungen ausgestaltet sein (Ziff. 1.1).
- Die zahlreichen und umfassenden Anpassungen gegenüber der aktuellen Praxis erfordern eine angemessene und realistische Umsetzungsfrist, damit Unternehmen und andere Adressaten die neuen Pflichten des Transparenzregisters effizient umsetzen können (Ziff. 1.1).

### Präzisierungen TJPV

- Es müssen klare, harmonisierte und praxistaugliche Vorgaben bestehen – insbesondere zur Definition der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 2–5 TJPV).
- Für Konstellationen, in denen kontrollierende Rechtseinheiten nicht dem TJPG unterstehen, ist eine eindeutige und praxistaugliche Regelung vorzusehen, um unnötige Diskrepanzen und inkonsistente Registereinträge zu vermeiden (Art. 2–5 TJPV).
- Art. 4 TJPV ist praxisnah auf Rechtseinheiten (inkl. ausländische) auszurichten und der Sonderstatbestand zu Treuhandverhältnissen zu streichen.
- Die Informationspflichten sind streng auf den gesetzlich vorgesehenen Umfang zu beschränken (Art. 7 TJPV).
- Die Protokollierung von Registerabfragen muss rechtssicher und praktikabel ausgestaltet sein (Art. 27 TJPV).
- Es ist klar zu regeln, in welchen Fällen welche Behörden einen vollständigen Registerauszug inklusive gelöschter Daten erhalten dürfen (Art. 28 TJPV).
- Ausnahmeregelungen zu Diskrepanzmeldungen sind so auszustalten, dass unterschiedliche gesetzliche Definitionen und Anforderungen an die Datenerhebung nicht zu unnötigen Meldungen führen (Art. 33 TJPV).
- Die Risikoklassifizierung ist auf das gesetzlich Notwendige zu begrenzen, sodass kein paralleles Risikoregime neben dem der Geldwäscherbekämpfung entsteht (Art. 40 f. TJPV).

### Präzisierungen GwV

- Ausnahmen von der Beraterunterstellung sind so auszugestalten, dass konzerninterne Dienstleistungen erfasst und Doppelregulierungen vermieden werden (Art. 2 GwV).
- Die Beratungstätigkeit ist klar und gesetzeskonform so abzugrenzen, dass ausschliesslich echte Beratungstätigkeiten im Sinne des Gesetzes erfasst werden und Rechtssicherheit über diesen Punkt geschaffen wird (Art. 12d GwV).
- Die erfassten Grundstücksvorgänge sind präzise und praxistauglich zu definieren und dürfen keine sachlich nicht gerechtfertigten Tatbestände einschliessen (Art. 12e GwV).
- Die Berufsmässigkeit ist mittels klarer und verhältnismässiger Schwellenwerte zu bestimmen, wobei ausschliesslich dauernd selbständig erwerbstätige Beraterinnen und Berater erfasst werden dürfen (Art. 12f GwV).

### **Anforderungen an die behördliche Auslegung**

Die behördliche Auslegung ist so auszustalten, dass die Registerinformationen in der Praxis klar und verlässlich nutzbar sind und keine Widersprüche zwischen Botschaft und Erläuterndem Bericht bestehen (Ziff. 1.2.6).

## **1 Kernanliegen zur TJPV und GwV**

### **1.1 Unverhältnismässiger Geltungsbereich und übermässige administrative Belastungen**

Der Geltungsbereich der TJPV ist zu breit angelegt und würde in der Praxis dadurch auch zahlreiche Unternehmen erfassen, die ein geringes oder kein geldwäschereirelevantes Risiko aufweisen. Dies führt zu einem administrativen Aufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht und insbesondere KMU unverhältnismässig belasten würde. Gleichzeitig erhöht der weite Anwendungsbereich das Risiko, dass mehr Daten erhoben werden, als für die Zwecke des Transparenzregisters erforderlich sind. Dies wiederum führt zu stark gesteigerten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Für die Wirtschaft ist zentral, dass neue Melde- und Sorgfaltspflichten effizient, verhältnismässig und praxistauglich ausgestaltet sind. Die aktuellen Definitionen und Abgrenzungen der TJPV sind teilweise zu weit gefasst oder unpräzise formuliert und bergen dadurch Rechtsunsicherheiten, unnötige Meldungen sowie zusätzliche Belastungen für Unternehmen. Eine klare, international kohärente Ausgestaltung im Einklang mit FATF-Standards ohne «Swiss Finish» ist notwendig, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Damit das Transparenzregister seine intendierte Wirkung entfalten kann, muss seine Umsetzung so ausgestaltet sein, dass die Funktionsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und die Datenerhebung auf das notwendige Minimum beschränkt bleibt und digitale Prozesse effizient sowie ohne Doppelspurigkeiten funktionieren können. Ebenso braucht es realistische Übergangsfristen, damit Unternehmen – insbesondere KMU – das neue System sorgfältig, sicher und compliancegerecht einführen können. Vor diesem Hintergrund ist eine koordinierte Inkraftsetzung mit ausreichend bemessenen Übergangsfristen erforderlich, um Rechtsunsicherheit, Fehlanmeldungen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Es ist dabei mit Blick auf die GwV zu bedenken, dass eine sehr grosse Anzahl von Beraterinnen und Berater unterstellt werden, die heute die letztendlich geltende Regulierung noch gar nicht kennen können. Erst nach Bekanntgabe der definitiven Verordnungstexte kann dieser Personenkreis angemessen orientiert werden. Dazu reicht die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist von 2 Monaten keinesfalls aus.

### **1.2 Konkreter Anpassungsbedarf TJPV**

#### **1.2.1 Art. 1 – 5 TJPV**

Die Artikel 1–5 TJPV enthalten mehrere Unklarheiten, die in der Praxis zu unnötigem Mehraufwand und Meldungen führen würden.

Art. 1 TJPV verzichtet auf eine eigenständige nationale Definition der Rechtseinheiten ausländischen Rechts und verweist stattdessen auf das Global Forum sowie dessen Länderberichte. Dies kommt faktisch einer dynamischen Übernahme von ausländischem Soft Law in das nationale Recht gleich. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Systemkohärenz ist eine eigenständige Definition im nationalen Kontext klar vorzuziehen.

Hinzu kommt, dass die Begriffe der wirtschaftlich berechtigten Person in der TJPV (Art. 2 und 3 TJPV), im Geldwäschereigesetz (Art. 2a Abs. 3 GwG) sowie in der Geldwäschereiverordnung-FINMA nicht deckungsgleich geregelt sind. Eine Harmonisierung beziehungsweise zumindest eine klare Abgrenzung

dieser Definitionen würde die Rechtsklarheit erhöhen und Inkonsistenzen im Regulierungsrahmen vermeiden.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die TJPV den gesetzlichen Rahmen des TJPG nicht überschreiten darf, sondern diesen ausschliesslich im Rahmen der vorgesehenen Delegationsnormen zu präzisieren hat. Art. 4 TJPG unterscheidet auf Gesetzesstufe klar zwischen der Kontrolle durch Beteiligung und einer subsidiären Kontrolle auf andere Weise, was den geldwäscherechtlichen Standards entspricht. Der Regelungsauftrag des Bundesrates beschränkt sich daher auf die Präzisierung der indirekten Kontrolle sowie der Kontrolle auf andere Weise (Art. 6 TJPG). Die Art. 2–4 TJPV müssen diese beiden Kontrollformen systematisch und begrifflich klar erfassen und dabei eine einheitliche Terminologie im Einklang mit dem GwG sicherstellen.

#### 1.2.2 Art. 2 und 3 TJPV

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind die Art. 2 und 3 TJPV so auszustalten, dass sie eine klare und praxistaugliche Unterscheidung zwischen Kontrolle durch Beteiligung (direkt und indirekt) und Kontrolle auf andere Weise ermöglichen. Eine eindeutige Abgrenzung reduziert Rechtsunsicherheiten, verhindert Fehlmeldungen und begrenzt den administrativen Aufwand für Unternehmen. Die Terminologie ist konsequent zu vereinheitlichen und der Begriff «Rechtseinheit» dabei durchgängig zu verwenden; die Regelung ist zudem ausdrücklich auf ausländische Rechts- und Organisationseinheiten analog anzuwenden. Kontrollverhältnisse ausserhalb von Beteiligungsstrukturen sind der Kontrolle auf andere Weise zuzuordnen, wodurch bestehende gesetzliche Inkonsistenzen sachgerecht entschärft werden können. Diese Anpassungen erhöhen die Rechtssicherheit, erleichtern den Vollzug und vermeiden unnötige gesamtwirtschaftliche Kosten bei gleichzeitiger Zielerreichung des Transparenzregisters. Vor diesem Hintergrund schlägt economiesuisse folgende Anpassungen vor:

##### **Art. 2 Kontrolle durch Beteiligung**

*«<sup>1</sup> Eine natürliche Person gilt als wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit, wenn sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Rechtseinheit kontrolliert.*

*<sup>2</sup> Die Kontrolle erfolgt durch direkte oder indirekte Beteiligung an der Rechtseinheit oder auf andere Weise.»*

##### **Art. 3 Kontrolle durch Beteiligung**

*«<sup>1</sup> Kontrolle durch direkte Beteiligung liegt vor, wenn das Kapital oder die Stimmrechte ohne eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtseinheiten gehalten werden.*

*<sup>2</sup> Kontrolle durch indirekte Beteiligung liegt vor, wenn das Kapital oder die Stimmrechte über eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtseinheiten gehalten wird und die natürliche Person an allen zwischengeschalteten Rechtseinheiten direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte hält.*

*<sup>3</sup> Die obigen Grundsätze geltend analog für sämtliche Rechts- und Organisationseinheiten unter ausländischem Recht.»*

### 1.2.3 Art. 4 und 5 TJPV

Art. 4 TJPV ist so auszustalten, dass der Begriff der Gesellschaft konsequent durch jenen der Rechtseinheit ersetzt und die Regelung ausdrücklich auch auf Rechts- und Organisationseinheiten nach ausländischem Recht angewendet wird. Der Kontrollbegriff muss klar und praxisnah auf die tatsächliche Ausübung massgebenden Einflusses abstellen und deutlich machen, dass sich solche Einflussmöglichkeiten in der Regel aus Verträgen, statutarischen Regelungen oder gesetzlichen Vertretungsverhältnissen ergeben; die Regelung zu Vetorechten ist trotz gesellschaftsrechtlicher Besonderheiten beizubehalten, um auch ausländische Strukturen sachgerecht zu erfassen.

Der bisherige Art. 4 TJPV zu Treuhandverhältnissen ist ersatzlos zu streichen, da entsprechende Konstellationen durch die allgemeinen Kontrolltatbestände der Art. 2 bis 4 TJPV bereits abgedeckt sind und keine eigenständige Kategorie wirtschaftlicher Kontrolle darstellen. Vor diesem Hintergrund schlägt economiesuisse folgende Anpassungen vor:

#### Neu Art. 4 Kontrolle auf andere Weise

«<sup>1</sup> Eine natürliche Person kontrolliert eine Rechtseinheit auf andere Weise, wenn sie ohne Kontrolle gemäss Art. 3 direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten massgebenden Einfluss auf die Rechtseinheit ausübt, insbesondere indem sie

- a. mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder der Mitglieder des obersten Führungsorgans der Rechtseinheit ernennen oder abberufen kann;
- b. ein Vetorecht hat bei Beschlüssen der zuständigen Organe der Rechtseinheiten über Änderungen des Zwecks der Rechtseinheit, Wahl der exekutiven Geschäftsführung, Änderungen und Erweiterung der Unternehmensstrategie, Budgets und Investitionen und/oder Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital; oder
- c. Entscheidungen über Gewinnausschüttungen oder andere Vermögensverfügungen der Rechtseinheit bewirken kann.

<sup>2</sup> Einfluss auf die Rechtseinheit im Sinne von Absatz 1 kann die natürliche Person namentlich ausüben aufgrund:

- a. von Aktionärsbindungs-, Treuhand- oder vergleichbaren Verträgen mit Dritten; oder
- b. der Statuten der Rechtseinheiten; oder
- c. von Kapitalinstrumenten wie Optionen, Schuldinstrumenten, Wandelanleihen oder partiarische Darlehen; oder
- d. gesetzlicher Vertretungsverhältnisse, namentlich Vorsorgeaufträge, Vertretungsverhältnisse im Familienrecht wie Ausübung elterlicher Gewalt, Beistands- und Vormundschaft oder gewillkürte, auf Dauer angelegte Vertretungsverhältnisse; oder
- e. ihrer Beziehung zu nahestehenden Personen.

<sup>3</sup> Für Rechts- und Organisationseinheiten unter ausländischem Recht gelten die oben aufgeführten Kontrollmechanismen analog.»

Art. 5 TJPV ist terminologisch anzupassen, indem der Begriff der Gesellschaft durch jenen der Rechteinheit ersetzt und der Anwendungsbereich ausdrücklich auf Rechts- und Organisationseinheiten nach ausländischem Recht ausgedehnt wird. Der materielle Tatbestand des Handelns in gemeinsamer Absprache ist unverändert beizubehalten und weiterhin an der im Kapitalmarktrecht etablierten Umschreibung der gemeinsamen Kontrollausübung auszurichten. Vor diesem Hintergrund schlägt economiesuisse folgende Anpassungen vor:

**Neu Art. 5 (ohne Streichung des bisherigen Artikel 4 zu Treuhandverhältnissen neu Artikel 6) Handeln in gemeinsamer Absprache (vorher Art. 5)**

*«<sup>1</sup> Als gemeinsame Absprachen gelten Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von natürlichen Personen oder Rechtseinheiten, die darauf ausgerichtet sind, durch die Ausübung von Stimmrechten die Kontrolle über eine Rechtseinheit gemeinsam auszuüben.*

*«<sup>2</sup> Für Rechts- und Organisationseinheiten unter ausländischem Recht gelten die oben aufgeführten Kontrollmechanismen analog.»*

#### 1.2.4 Art. 7 TJPV

Art. 7 des TJPV-Entwurfs geht über die gesetzlichen Vorgaben von Art. 6 und 7 TJPG hinaus. Die verlangten Informationen zur gesamten Kontrollkette überschreiten den im Gesetz vorgesehenen Umfang und würden Unternehmen massiv belasten. Daher ist Art. 7 TJPV klar auf die gesetzlich geregelten Informationspflichten zu beschränken.

Finanzintermediäre gehen im Rahmen ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten risikobasiert vor und erfassen regelmäßig lediglich die wirtschaftlich berechtigten Personen. Detaillierte Zwischenstufen der Kontrollkette werden mangels entsprechender Pflicht oftmals nicht strukturiert dokumentiert.

Es muss daher klargestellt werden, dass Finanzintermediäre aus Art. 7 TJPV nicht zu einem Abgleich oder zu Diskrepanzmeldungen in Bezug auf zwischengeschaltete Gesellschaften verpflichtet sind. Diskrepanzmeldungen haben sich auf die wirtschaftlich berechtigten Personen zu beschränken.

Zudem kann Art. 7 Abs. 1 lit. c TJPV potenziell weitreichende zusätzliche Pflichten für die betroffenen Rechtseinheiten auslösen, die über den Bereich der Finanzintermediäre hinausgehen. Umfang und praktische Umsetzung dieser Pflichten sind derzeit unklar und bedürfen einer Präzisierung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Sanktionsprüf- und Überwachungspflichten, die mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden wären.

#### 1.2.5 Art. 27 TJPV

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist eine rechtssichere und praktikable Protokollierung von Registerabfragen zwingend. Die vorgesehene Kontrolle der Zugriffe kann Erläuterungen zu einzelnen Abfragen erforderlich machen, wobei Informationen unter Berufsgeheimnis betroffen sind. Ohne Vorbehalt des Berufsgeheimnisses entsteht Rechtsunsicherheit, die die ordnungsgemäße Nutzung des Registers beeinträchtigen kann.

Zudem müssen zugangsberechtigte Personen Auszüge aus ihren eigenen Zugangsprotokollen erhalten, um ihre Nachweispflichten, insbesondere nach Art. 6 GwG, ohne zusätzlichen administrativen Aufwand erfüllen zu können. Entsprechend ist ein neuer Absatz vorzusehen, wonach jede Abfrage mit Datum, Uhrzeit und der abgefragten Person bzw. einer registerrechtlichen Nummer protokolliert wird.

#### 1.2.6 Art. 28 TJPV

In Art. 28 TJPV wird offengelassen, in welchen Fällen Behörden gemäss Art. 26 Abs. 3 TJPV einen vollständigen Registerauszug inklusive gelöschter Daten erhalten dürfen. Diese fehlende Präzisierung führt zu Rechtsunsicherheit und sollte in der Verordnung klar geregelt werden.

Zudem stehen die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Art. 28 und 29 TJPV im Widerspruch zur Botschaft zum TJPV, welche ausdrücklich vorsieht, dass Registerauszüge zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen beigezogen werden können und das Formular K unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen dürfen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist daher aus Sicht der Wirtschaft eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung notwendig, die den gesetzgeberischen Willen korrekt abbildet und damit ein höheres Mass an Rechtssicherheit bietet.

Für die Wirtschaft ist zentral, dass die behördliche Auslegung konsistent, eindeutig und praxisnah erfolgt. Die Registerinformationen müssen klar und verlässlich nutzbar sein; Widersprüche zwischen Botschaft, Verordnung und Erläuterndem Bericht sind zu vermeiden.

#### 1.2.7 Art. 33 TJPV

Art. 33 TJPV bedarf wesentlicher Präzisierungen, um unnötige Diskrepanzmeldungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die bestehenden Ausnahmen sind zu eng gefasst und erfassen wichtige Konstellationen nicht, etwa Abweichungen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Definitionen oder veralteter Informationen beim Finanzintermediär.

Zudem ist klarzustellen, dass geringfügige Differenzen nicht meldepflichtig sind und Finanzintermediäre weder Zwischenschritte der Kontrollkette prüfen noch Meldepflichten der Rechtseinheiten überwachen müssen. Ebenso sollten die in der Botschaft zum TJPV vorgesehenen Ausnahmen ausdrücklich berücksichtigt werden.

Insgesamt sollte Art. 33 TJPV so ausgestaltet sein, dass er die Praxis entlastet, die Rechtssicherheit stärkt und unnötige Meldungen vermeidet. Vor diesem Hintergrund schlägt economiesuisse folgende Anpassung zu Art. 33 TJPV vor:

#### Art. 33 Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

«Nicht gemeldet werden müssen:

- a. *Unterschiede, die sich aus unterschiedlichen anwendbaren Vorschriften erklären lassen, z.B. Definition der wirtschaftlich berechtigten Person einer Sitzgesellschaft oder wenn gemäss anwendbarer Bestimmung zur Geldwäschereibekämpfung beim Finanzintermediär nicht alle wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden mussten.*
- b. *Unterschiede, die keinen Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit aufkommen lassen, wie Unterschiede betreffend die Schreibweise eines Namens, einen zusätzlichen Vornamen oder einen Allianznamen;*
- c. *Unterschiede in Bezug auf Informationen über Personen, Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind.*
- d. *Unterschiede, die darauf beruhen, dass eine Eintragung über die gesetzlich vorgesehnen Übergangsfristen hinaus noch nicht vorgenommen wurde.*

- e. *Unterschiede, die darauf beruhen, dass die Informationen, die der Finanzintermediär selbst erhalten hat, unrichtig oder veraltet sind und für die der Finanzintermediär die Aktualisierung seiner Angaben initiiert hat, diese aber nicht vor Ablauf der gesetzlichen Meldefrist abgeschlossen werden konnte.»*

#### 1.2.8 Art. 40 f. TJPV

Die in Art. 40 f. TJPV vorgesehene Risikokategorisierung der eingetragenen Rechts- und Organisationseinheiten ist systematisch problematisch. Der Kontrollstelle fehlen die für eine sachgerechte Risikobeurteilung notwendigen Informationen, wodurch die Gefahr eines parallelen Risikoregimes neben jedem des Geldwäscherechts entsteht. Eine solche Doppelstruktur ist weder sachgerecht noch effizient. Es ist daher klar festzuhalten, dass die Risikokategorisierung ausschliesslich registerrechtlichen und behördlichen Zwecken dient, keine Aussenwirkung entfaltet und insbesondere nicht Bestandteil von Registerabfragen durch Finanzintermediäre oder Beraterinnen und Berater ist.

Zudem ist zu prüfen, ob die Einführung von vier Risikokategorien erforderlich ist oder ob eine Angleichung an die im GwG üblichen Kategorien (tief, normal, hoch) aus Gründen der Kohärenz und Verständlichkeit vorzuziehen wäre. Schliesslich sind die datenschutzrechtliche Zulässigkeit sowie der Umfang des Informationszugangs für Behörden ausdrücklich zu klären.

### 1.3 Anpassungsbedarf GwV

#### 1.3.1 Art. 2 GwV

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sollte die Ausnahme von der Beraterunterstellung für konzerninterne Dienstleistungen sowohl natürliche als auch juristische Personen erfassen. Da Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns in der Praxis zwischen Gesellschaften erbracht werden, wäre eine Beschränkung auf natürliche Personen sachlich nicht gerechtfertigt und würde zu unnötiger Bürokratie ohne Mehrwert führen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist zudem sicherzustellen, dass bereits bestehende Aus- und Aufsichtsstrukturen berücksichtigt und Doppelregulierungen vermieden werden. Versicherungsagenturen, gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler sowie delegierte Dritte unterstehen bereits heute wirksamen Ausbildungs- und Kontrollmechanismen, welche die GwG-Sorgfaltspflichten abdecken. Eine zusätzliche Unterstellung als Beraterinnen oder Berater würde keinen Mehrwert schaffen, sondern zu unverhältnismässigem administrativem Mehraufwand führen. Vor diesem Hintergrund schlägt economiesuisse folgende Anpassung vor:

#### Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

«...

<sup>3</sup> Keine Beraterinnen und Berater nach Art. 2 Absätze 3<sup>bis</sup> – 3<sup>quater</sup> GwG sind:

a. Personen für das Erbringen von Dienstleistungen innerhalb des gleichen Konzerns;

...

a.<sup>bis</sup> Versicherungsagenturen, weitere gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler sowie Dritte, welchen aufgrund schriftlicher Delegationsverträge mit Versicherungsunternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten delegiert wurde, im Rahmen ihrer Tätigkeit für Versicherungsunternehmen;

...»

### 1.3.2 Art. 12d GwV

Massgebend für die Unterstellung von Beraterinnen und Beratern unter das GwG ist Artikel 2 Abs. 3<sup>bis</sup> GwG. Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich bewusst eng begrenzt, um wirksame Geldwäscheprävention sicherzustellen, ohne den Beratungs- und Transaktionsstandort Schweiz unnötig zu belasten. Unterstellt ist ausschliesslich eine qualifizierte, kausal mitwirkende Beratung bei finanziellen Transaktionen, und nur dann, wenn eine der in Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstaben a bis e GwG genannten Transaktionen konkret durchgeführt wird. Allgemeine oder nicht finanziierungsbezogene Beratung ist nicht erfasst.

Die Formulierung von Artikel 12d E-GwV trägt diesen gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend Rechnung und eröffnet einen überschiessenden Auslegungsspielraum. Aus diesem Grund sollte aus gesamtwirtschaftlicher Sicht auf Artikel 12d E-GwV verzichtet werden. Falls dennoch eine Konkretisierung auf Verordnungsebene erfolgen soll, muss sie klar auf kausal mitwirkende Beratung bei konkret umgesetzten finanziellen Transaktionen beschränkt bleiben.

#### **Art. 12d Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3<sup>bis</sup> und 3<sup>quater</sup> GwG**

*«Die unterstellte Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3<sup>bis</sup> und 3<sup>quater</sup> GwG umfasst eine beratende Tätigkeit, welche einen kausalen Beitrag zur Abwicklung von finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit einem konkret durchgeführten Rechtsvorgang nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstaben a bis e GwG darstellt, ohne welchen die finanzielle Transaktion nicht so wie vollzogen umgesetzt worden wäre.»*

### 1.3.3 Art. 12e GwV

Die Bestimmung in Art. 12e GwV ist unpräzise und in Teilen inhaltlich nicht sachgerecht, da sie über Rechtsvorgänge hinausgeht, die ein konkretes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. economiesuisse fordert daher eine Neuausrichtung von Art. 12e GwV. Die Tatbestände gemäss Abs. 2 lit. a, c und d sind zu streichen, da sie sachlich unklar sind oder Vorgänge erfassen, die keine Übertragung der Verfügungsgewalt bewirken und damit auch kein Missbrauchspotential aufweisen. Der Artikel ist funktional auf Rechtsgeschäfte zu beschränken, deren Zweck und wirtschaftliche Wirkung die Übertragung der Verfügungsgewalt ist, wobei GwG-Pflichten bei Beteiligungsübertragungen nur bei Mehrheitsbeteiligungen auszulösen sind; Nutzniessung und Baurecht können dem Kauf und Verkauf von Immobilien gleichgestellt werden.

#### **Art. 12e Kauf und Verkauf von Grundstücken**

*«1 Unter Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe a GwG fallen der Kauf und Verkauf eines Grundstücks nach Artikel 655 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.*

*2 Unter Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> Buchstabe a GwG fallen überdies die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften und die Belastung eines Grundstücks mit einer Nutzniessung oder einem Baurecht, wenn dafür ein Entgelt entrichtet wird.»*

#### 1.3.4 Art. 12f GwV

Die Bestimmung in Art. 12f GwV geht zu weit. Zwar ist die Grunddefinition der Berufsmässigkeit sachgerecht, doch würde sie ohne eine an der bestehenden GwV-Systematik orientierte Ausgestaltung und ohne klare, sachgerechte Schwellenwerte faktisch dazu führen, dass ein Grossteil aller Beratungen unter das GwG fiele, was eine systemwidrige und unverhältnismässige Ausweitung des Regimes darstellen würde. Die Berufsmässigkeit muss deshalb konsequent an der gesetzlichen Logik ausgerichtet und mittels klarer Schwellenwerte definiert werden, wobei die einzelnen Kriterien als alternative Voraussetzungen wirken sollen. Zentral ist zudem, dass ausschliesslich selbständige tätige Beraterinnen und Berater erfasst werden. Angestellte sollen weiterhin – wie im bestehenden System vorgesehen – über ihre Unternehmung unterstellt bleiben, um Doppelunterstellungen und Inkonsistenzen zu vermeiden. Eine zusätzliche Regelung zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeit ist entbehrlich, da diese Funktion bereits durch die Schwellenwerte erfüllt wird.

economiesuisse fordert daher eine Anpassung des Entwurfs, damit die Definition der Berufsmässigkeit im Einklang mit den bestehenden Regelungen der GwV verhältnismässig, praxistauglich und systemkonform ausgestaltet wird.

#### Art. 12f Berufsmässige Beratung

«Die Beratung gemäss Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup> und 3<sup>quater</sup> GwG gilt als berufsmässig, wenn sie eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, und

- a. dadurch pro Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird;
- b. eine Beraterin oder ein Berater pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen mit einer Beratungstätigkeit aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten werden;
- c. eine Beraterin oder ein Berater zu fremden Vermögenswerten berät, die während der Dauer der Beratung nach Kenntnis der Beraterin oder des Beraters zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder
- d. eine Beraterin oder ein Berater zu Transaktionen berät, deren Gesamtvolumen nach Kenntnis der Beraterin oder des Beraters 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.»

## 2 Schlussfolgerung

Der Anpassungsbedarf an den Verordnungen ist erheblich. economiesuisse und die Partnerverbände haben sich intern koordiniert und den wesentlichen Handlungsbedarf konkret erarbeitet (vgl. Beilage). Das Ziel einer wirksamen Regulierung zur Stärkung der Transparenz und der Integrität des Finanzplatzes ist unbestritten. Dieses darf aber nicht zu Lasten der Wirtschaft durch unangemessene bürokratische Prozesse angestrebt werden. Die Umsetzung der internationalen FATF-Standards ist für die Schweiz auch im Hinblick auf das Länderexamen von zentraler Bedeutung. Ein starkes und kohärentes Geldwäschereidispositiv liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse und trägt zur internationalen Glaubwürdigkeit unseres Standorts bei.

Die vorliegenden Entwürfe der TJPV und der GwV müssen zwingend überarbeitet werden, um Präzision, Verhältnismässigkeit, Kohärenz und Praxistauglichkeit sicherzustellen. Eine fristgerechte Umsetzung bleibt wichtig – in einer Form, die konzeptionell ausgereift und im Sinne des Gesetzgebers ist. Dabei ist auch eine angemessene und realistische Übergangsfrist wichtig, damit Unternehmen die

neuen Pflichten des Transparenzregisters effizient und compliancegerecht umsetzen können. economiesuisse fordert deshalb eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfs im Sinne der vorliegenden Stellungnahme und dankt für die Berücksichtigung der eingebrachten Anliegen.

Für weitere technische Details zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder, insbesondere der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), des Schweizerischen Versicherungsverbandes, des Forum-SRO, EXPERTsuisse sowie SwissHoldings. **Zudem ist auf die im Anhang beigelegte Position der Partnerverbände zu verweisen und erklären diese zum integrierten Bestandteil unserer vorliegenden Stellungnahme.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Erich Herzog  
Leiter Wettbewerb und Regulatorisches  
economiesuisse



Isabelle Meier  
Projektleiterin  
economiesuisse

**Beilage:** Gemeinsame Position zu den Entwürfen des Bundesrats für eine TJPV und Ergänzungen der GwV der Partnerverbände